

Die BromBären

Waldkindergarten Embsen und Umgebung e.V.



KINDERGARTENORDNUNG

Waldkindergarten Embsen und Umgebung e.V.

www.brombaeren.de.

Email: wakigaembsen@brombaeren.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	2
Daten und Version.....	2
1. Träger	3
2. Aufnahme	3
2.1 Aufnahme und Aufnahmekriterien	3
2.2 Mitgliedschaft und Kaution	3
3. Beendigung des Betreuungsvertrages	4
4. Ausschluss	4
5. Betreuungs- und Öffnungszeiten sowie telefonische Erreichbarkeit	4
5.1 Betreuungs- und Öffnungszeiten.....	5
5.2 Telefonische Erreichbarkeit.....	5
6. Ferien und Schließzeiten	5
7. Elternbeitrag.....	6
8. Elternvertreter, Notdienst, Elternmitarbeit.....	6
8.1 Elternvertreter	6
8.2 Notdienstliste.....	7
8.3 Elternmitarbeit	7
9. Versicherung.....	8
10. Aufsicht	8
11. Regelung in Krankheitsfällen	8
12. Ausrüstung, Notfall und Sicherheit	9
12.1 Ausrüstung und Ausstattung der Kinder.....	9
12.2 Notfall und Erste Hilfe.....	10
12.3 Sicherheit, Regeln und Verbote.....	10

Vorwort

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach dieser Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

Aufgabe und Ziel des Waldkindergartens werden im pädagogischen Konzept ausführlich erläutert.

Weitere Informationen sind der Kindergarten-Homepage und der Vereinsatzung zu entnehmen.

Daten und Version

Version	Datum	Änderungsgrund
1.0	2005	Entwurf
2.0	März 2011	Überarbeitung und Verabschiedung Mitgliederversammlung am 23. März 2011

1. Träger

Träger des Waldkindergartens ist der gemeinnützige Verein „Waldkindergarten Embsen und Umgebung e.V.“.

2. Aufnahme

2.1 Aufnahme und Aufnahmekriterien

Im Waldkindergarten werden Kinder in der Regel ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen. Nur Geschwisterkinder, die bis zum 31. Dezember eines Jahres das dritte Lebensjahr erreichen, können bis spätestens Dezember des Jahres aufgenommen werden. Mit Schuleintritt endet die Kindergartenzeit.

Folgende Aufnahmekriterien für den Waldkindergarten werden berücksichtigt:

- Anmeldedatum / Dauer der Vereinsmitgliedschaft
- Erster Wohnsitz in Embsen, Melbeck oder Barnstedt
- Geschwisterkinder im Waldkindergarten
- Waldfähigkeit
- Geschlecht und Alter (Gruppenzusammensetzung)
- Elternengagement

Diese Kriterien stellen keine Rangfolge dar.

2.2 Mitgliedschaft und Kaution

Eltern, deren Kinder in den Waldkindergarten aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Verein Waldkindergarten Embsen und Umgebung e.V. beizutreten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag von 50,00 Euro wird im Frühjahr fällig. Die Mitgliedschaft bedarf einer separaten Kündigung frühestens zum Ende des Jahres, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Bei der Aufnahme eines Kindes wird eine Kautionszahlung (Einmalzahlung als zinsloses Darlehen in Höhe von 250,00 Euro) fällig. Bei Aufnahme mehrerer Kinder aus einer Familie wird dieser Betrag nur einmal fällig. Bei Austritt wird die Kautionszahlung unverzinst zurückerstattet.

3. Beendigung des Betreuungsvertrages

Der Austritt aus dem Waldkindergarten ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Er erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Kündigungen, die nach dem 1. März eines Jahres zugehen, können nur noch zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) bewilligt werden.

Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli).

Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Waldkindergartens ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen oder sie die Grundsätze dieser Kindergartenordnung sowie die Regeln des pädagogischen Konzeptes wiederholt nicht beachtet haben. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

4. Ausschluss

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt den Waldkindergarten nicht mehr besucht, kann der Platz neu besetzt werden.

5. Betreuungs- und Öffnungszeiten sowie telefonische Erreichbarkeit

Im Interesse des Kindes soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. Falls ein Kind nicht kommen kann, sind die Erzieher über das Waldtelefon zu benachrichtigen.

5.1 **Betreuungs- und Öffnungszeiten**

Die Betreuung der Kinder findet von Montag bis Freitag täglich vier Stunden am Vormittag im Wald statt. Bei Unwetterwarnung wird eine Notunterkunft bekanntgegeben.

Der Waldkindergarten ist von

Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

geöffnet. Jeweils eine halbe Stunde vor und nach der regulären Öffnungszeit besteht eine verbindliche Bring- und Abholzeit:

von 08:00 Uhr bis 08:30 Uhr
und
von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

5.2 **Telefonische Erreichbarkeit**

Der Waldkindergarten ist in den Öffnungszeiten über ein Mobiltelefon zu erreichen.

6. **Ferien und Schließzeiten**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August. Geöffnet ist der Kindergarten gegebenenfalls spätestens nach der Sommerschließzeit des Kindergartens.

Der Waldkindergarten hat ganzjährig geöffnet. Ausnahmen zu den regulären Öffnungszeiten sind die gesetzlichen Feiertage und die vom Vorstand / von der Elternschaft zu bestimmenden Ferien und Schließzeiten (Kindergartenferien). Diese Ferien und Schließzeiten sind an die niedersächsischen Schulferien angelehnt. Bei Feiertagen, die auf einen Donnerstag oder Dienstag fallen, kann nach Abstimmung mit der Elternschaft und den ErzieherInnen der Waldkindergarten Freitag bzw. Montag geschlossen sein (sog. Brückentage).

Muss der Waldkindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.), werden die Eltern so bald wie möglich informiert.

Der Träger des Waldkindergartens bemüht sich, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Waldkindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

7. Elternbeitrag

Die Elternbeiträge sind in einer Mitgliederversammlung wie folgt festgelegt:
Der monatliche Grundbetrag für ein Kind beträgt z. Z. 200,00 Euro. Auf Antrag ist folgende Minderung zu gewähren: 10% Ermäßigung für jedes weitere Kind, für das die Eltern kindergeldberechtigt sind. Die Minderungen können maximal auf 50% kumuliert werden. Über die Ermäßigung in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

Der Elternbeitrag ist zum 15. eines Monats fällig. Der Beitrag wird per erteilter Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen. Der Elternbeitrag ist auch für Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit dreimonatiger Frist zum Monatsende möglich. Bis zum Ende des Betreuungsvertrages ist der Elternbeitrag zu entrichten.

8. Elternvertreter/in, Notdienst, Elternmitarbeit

8.1 Elternvertreter/in

Es werden jährlich zwei Personen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Elternvertretung hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den ErziehernInnen, den Eltern und dem Vorstand zu fördern.

8.2 Notdienstliste

Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines/r Erziehers/in wird nach Absprache ein Springer/in / ein Elternteil anstelle eines/r Erziehers/in eingesetzt. Der eventuelle Einsatz der Eltern erfolgt in Form der Notdienstliste, aus der jede Familie ersehen kann, wann sie mit einem Einsatz rechnen muss.

Ist ein solcher Einsatz durch ein Springer/in / ein Elternteil nicht möglich, muss der Kindergarten geschlossen werden.

Der Waldkindergarten muss auch geschlossen werden, wenn beide ErzieherInnen ausfallen und eine Fachkraft zur Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen. Die Erziehungsberechtigten werden in beiden Fällen benachrichtigt und müssen ihre Kinder umgehend abholen.

8.3 Elternmitarbeit

Der Waldkindergarten als Elterninitiative setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern, ErzieherInnen und dem Trägerverein voraus. Die starke Integration der Eltern ermöglicht ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des Waldkindergartenalltags.

Praktische Mithilfe der Eltern wird benötigt u.a. bei:

- Reinigung der Unterkunft / des Häuschens der Kinder
- Einsatzbereithaltung des Ofens
- Instandhaltung und Reparatur der Unterkunft / des Häuschens
- Reinigung der Handtücher
- Pflege der Außenanlage
- Kindergartenaktivitäten, wie z.B. bei Familienfesten, bei Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit
- Anwesenheit als Begleitperson bei bestimmten Aktivitäten, wie z.B. Schwimmen oder Theaterbesuch
- Organisation und / oder Mithilfe bestimmter Kindergartenfeste
- Notdienste (s.o.)

9. Versicherung

Für die Kinder besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, und zwar

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten,
- während des Aufenthaltes im Waldkindergarten,
- während aller Ausflüge des Waldkindergartens.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Waldkindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden. Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

10. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die ErzieherInnen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die ErzieherInnen an die Eltern. Auf dem Weg zum Waldkindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Soll ein Kind von einer dritten (nicht erziehungsberechtigten) Person abgeholt werden, ist dies den Erziehern vorher mitzuteilen

11. Regelung in Krankheitsfällen

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen und Durchfall und bei Befall von Kopfläusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr ...) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden (Bundeseseuchengesetz). Der Besuch

des Waldkindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer der o.g. Krankheiten den Waldkindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

Kinder, die trotz Krankheit im Waldkindergarten erscheinen, können von den ErzieherInnen zurückgewiesen werden.

Grundsätzlich werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen verabreicht.

Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den ErzieherInnen schriftlich mitgeteilt werden.

12. Ausrüstung, Notfall und Sicherheit

12.1 Ausrüstung und Ausstattung der Kinder

Eine gute Ausrüstung ist für die Kinder und ErzieherInnen sehr wichtig. Nach unserer Erfahrung ist hierzu eine wasserdichte und atmungsaktive Kleidung unerlässlich. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Eltern, deren Kinder nicht witterungsgerecht gekleidet sind, damit rechnen müssen, ihre Kinder früher abzuholen.

Jedes Kind benötigt einen eigenen witterungsbeständigen Rucksack, der vorn unbedingt einen Brustgurt haben sollte. In diesen Rucksack müssen folgende Dinge verstaut werden können:

- eine kleine Isomatte als Sitzunterlage
- eine Frühstücksdose
- eine auslaufsichere Getränkeflasche bzw. Thermoskanne (Warmhalteflasche)

Zur Förderung der Selbstständigkeit soll die Ausrüstung von Kindern eigenständig gehandhabt werden können.

Die Kleidung muss witterungsbeständig und praktisch sein:

Für den Sommer:

- feste Schuhe (keine Sandalen)
- lange Hosen (ohne Latz) und langärmliges T-Shirt
- Schirmmütze (mit Nackenschutz)
- Regenbekleidung

Zum Schutz vor Zecken sollten die Kinder morgens von den Eltern mit Zeckenspray eingesprüht werden.

Für den Winter:

- Zwiebellook (mehrere atmungsaktive Schichten übereinander, d.h. z.B. Thermounterwäsche, Fleece-Pullover und -Hose, Regenhose und -jacke)
- hohe wasserdichte gefütterte Schuhe
- wasserdichte Handschuhe (immer ein zweites Paar mitgeben)
- wasserdichte Kopfbedeckung

12.2 Notfall und Erste Hilfe

In Waldkindergärten gibt es nicht mehr Unfälle bzw. Notfälle als in normalen Kindergärten, dafür aber zum Teil andere Gefahrenquellen. Zum Schutz der Kinder und der ErzieherInnen gehört ein Handy (siehe auch 5.2) zur täglichen Ausrüstung, damit auch im Notfall schnell Hilfe herbeigerufen werden kann. Zum Verarzten wird außerdem ein Erste-Hilfe-Kasten mitgeführt.

12.3 Sicherheit, Regeln und Verbote

Giftige Pflanzen und Pilze sind eine der Hauptgefahren im Wald. Deshalb haben wir bei den Regeln für die Kinder zwei Regeln allen anderen vorgestellt:

1. Nichts aus dem Wald essen!
2. Pilze nur mit Stöcken, niemals mit den Händen untersuchen!

Diese Regeln werden oft in Erinnerung gerufen und prägen sich dadurch bei den Kindern fest ein.

Kindergartenordnung
Waldkindergarten Embsen und Umgebung e.V.

Auf welchem Wege der Mensch *Bandwürmer* aufnimmt, ist noch nicht vollständig geklärt. Man vermutet als Hauptquelle den Verzehr von Beeren oder Pilzen, bzw. den direkten Kontakt mit infizierten Tieren (hauptsächlich Füchsen).

Auch hier soll die Regel: - Nichts aus dem Wald essen! - den Kindern Schutz bieten. Außerdem achten die ErzieherInnen darauf, dass Tierkadaver nicht berührt werden.

Wir empfehlen die Impfung gegen Tetanus.

Die ErzieherInnen führen Wasser und Seife mit, um vor dem Essen Hände waschen zu können.

Zecken werden im Frühjahr (März/April) bei einem Anstieg der Bodentemperatur auf 5 Grad Celsius bis 7 Grad Celsius aktiv. In unseren Breiten können sie durch ein Bakterium die Borreliose übertragen. Eine Impfung dagegen ist nicht möglich. Die Vermeidung von Zeckenbissen hat daher oberste Priorität:

- Tägliches Einsprühen der Kinder am Morgen mit Zeckenspray
- Gründliches Absuchen des Körpers nach einem Aufenthalt im Wald
- Langarmige, anliegende Pullover tragen
- Lange Hosen anziehen
- Kopfbedeckung und feste Schuhe

Sollte es dennoch zu einem Zeckenbiss gekommen sein, muss die Zecke zeitnah entfernt werden, Die Möglichkeit einer Infektion nimmt mit der Dauer des Saugaktes zu. Dazu benutzt man am besten eine spezielle Zeckenzange/Karte oder eine Pinzette.

Zecken werden von den ErzieherInnen nicht entfernt.

Bedingt durch den Aufenthalt im Wald haben wir einige zusätzliche Regeln, die zu den üblichen zwischenmenschlichen Absprachen kommen:

- Lebendholz nicht zerstören oder verletzen, nur Totholz verarbeiten.
- Insekten und andere Tiere nicht verletzen oder töten.
- In Sicht- und Rufweite bleiben.
- Sich beim Vorauslaufen an die Haltepunkte halten: Bänke und Kreuzungen.
- Stöcke nicht in Augenhöhe anderer Menschen halten.
- Nur mit Stöcken auf Kinder „schießen“, die ausdrücklich mitspielen.

Kindergartenordnung
Waldkindergarten Embsen und Umgebung e.V.

- Nicht mit Schnitzmessern herumlaufen, beim Schnitzen sitzen und Abstand zu anderen Kindern halten.
- In den Wald mitgebrachte Spielzeuge oder Fahrgeräte müssen mit den anderen Kindern abgewechselt werden.
- Sich im Straßenverkehr umsichtig verhalten, so dass man weder sich noch andere gefährdet.

Alle Regeln sind nötig für das Miteinander im Wald und zum Schutz der Kinder.